

W. BERNOULLI

Das Diakonenamt bei W. Farel



1957

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee

Das Diakonenamt bei W. Farel

In der Stellung zum Diakonenamt, ja in der Lehre von der Kirche überhaupt, bestehen zwischen dem Zwingli'schen und dem eigentlich reformierten Kirchentum nicht nur Unterschiede, sondern Gegensätze. Indessen kam 1549 mit dem Consensus Tigurinus zwischen Bullinger und Calvin eine Verständigung über die Bedeutung des Abendmahles zustande. Die äußern Umstände hatten sie empfohlen, die Zugänglichkeit des Zürchers für sachliche Belehrung und das seltene Entgegenkommen des Genfers sie ermöglicht. Seither bemühten sich der Katholizismus wie das Luthertum je länger je weniger um eine sorgsame Prüfung dessen, was diese Einheitsfront ursprünglich verhindert hatte und was sie in andern Fragen noch immer spaltete. Je erbitterter und einseitiger um des Abendmahls willen gestritten wurde, desto näher rückten in den Augen und Urteilen der Gegner Calvin und Zwingli zusammen. Die geographische Lage beider Brennpunkte, Zürichs und Genfs, mit ihrer die Gemeinschaft fördernden Nähe ohne die Reibungen erzeugende und Spannungen vermehrende unmittelbare Berührung, die direkte oder doch mittelbare Zugehörigkeit zur schweizerischen Eidgenossenschaft der genannten und weiterer Städte und Länder, die mannigfachen, regen Beziehungen der führenden Persönlichkeiten, darunter mancher Flüchtlinge, wiederholte und anhaltende Bemühungen zugunsten unterdrückter und heimatloser Glaubensgenossen, gemeinsame Interessen und gleiche Gegner brachten Zwinglianer und Reformierte einander näher. Je ferner die Vergangenheit rückte, desto mehr schwand die Kenntnis der unüberwundenen Gegensätze und überwog das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Wer um der geschichtlichen Wahrheit willen und zugunsten einer besseren kirchlichen Ordnung das für die

Diakonie so bedeutsame reformierte Erbe herausstellt und gegen über Zwingli abgrenzt, muß mit widerstrebenden Vorurteilen rechnen. Stichhaltige Beweise sind deshalb nötig, ja unerläßlich. Unter diesen Umständen verdienen Farel und Viret Beachtung. Beider Bemühungen um das Diakonenamt fruchteten nichts und gerieten in Vergessenheit; aber beide scheiterten an keinem katholischen, sondern an einem protestantischen Widerstand, der ein gut Teil seiner Hartnäckigkeit und Zuversicht aus Zwinglis Anschauungen von Staat und Kirche schöpfte.

Wilhelm Farel, geboren 1489 in der Bischofsstadt Gap (Dep. Hautes-Alpes) als Kind einer mit sechs Söhnen und einer Tochter gesegneten, angesehenen, begüterten und streng katholischen Notarsfamilie, wandte sich, entgegen den Absichten seiner Eltern, trotz ungenügender Vorbildung und bei nur mittelmäßiger Begabung 1509 wissenschaftlichen Studien in Paris zu, lernte Griechisch und Hebräisch, wurde 1517 Magister artium und begann am Collège Cardinal Le Moine zu lehren. Der Neuenburger Pfarrer O. Perrot (1598–1669) weiß in seinem ungedruckten Lebensbild Farel's folgende Einzelheit zu berichten: «Mehrere gottesfürchtige Persönlichkeiten schätzten seine Frömmigkeit so hoch ein, daß sie ihm während seines Pariser Aufenthaltes verschiedentlich Geld für die Ausbildung bedürftiger Schüler anvertrauten. Er berücksichtigte bei der Verteilung die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen und trug die genaue Abrechnung gewissenhaft in das genannte Livre de raison ein.» Bedeutsam wurde seine mindestens auf das Jahr 1512 zurückgehende Bekanntschaft mit Jacques Le Fèvre d'Étaples (1455–1536). Die Bibel kannte und las er bereits, aber durch ihn wurde er dem Evangelium näher gebracht. Als evangelischer Christ verließ er noch unangefochten im Juni 1521 Paris und trat zusammen mit seinem verehrten Lehrer und andern Gesinnungsfreunden in den Dienst Briçonnets, des Bischofs von Meaux. Er begnügte sich jedoch nicht mit einzelnen Reformen, sondern forderte als volkstümlicher Prediger mit der ihm eigenen Entschiedenheit, ja Heftigkeit eine wahre Reformation. Er wurde am 12. April 1523 samt einigen andern von Bischof Briçonnet seines Dienstes enthoben und mußte bald Paris und später Frankreich fluchtartig verlassen. Aufenthalte in Basel und Straßburg ermöglichten ihm die Bekanntschaft mit Zwingli, Pelli-

kan, Butzer und Capito und machten Oekolampad zu seinem treuen Freund, Erasmus zu seinem gehässigen Gegner. Von Mitte Juli 1524 bis Anfang März 1525 wirkte er mit der Erlaubnis Herzog Ulrichs von Württemberg in dessen Grafschaft Montbéliard und legte den Grund für die dortige evangelische Kirche. Wie er aber schon Basel auf Weisung des Rates um Pfingsten 1524 hatte verlassen müssen, so war auch in Montbéliard seines Bleibens nicht länger. Vom April 1525 bis zum Oktober 1526 hielt er sich wieder in Straßburg auf und unternahm im Juni 1525 einen ersten Vorstoß nach Metz. Damals war es, daß er Franz Lambert begegnete und sich nicht mit ihm verstand, weil sein Landsmann zu jener Zeit die lutherische Auffassung des Abendmahles teilte, während er selbst völlig Zwingli zustimmte.

Sein Lebenswerk, die Reformation der welschen Schweiz, begann Farel damit, daß er seit Mitte November 1526 im Einvernehmen mit Berchtold Haller, aber zunächst ohne amtlichen Auftrag und ohne Besoldung, in der seit 1476 Bern gehörenden Vogtei Aigle Fuß faßte. Von Aigle aus schrieb er dem Berner Rat im Juni 1527 in einem sicher von anderer Hand übersetzten Brief: «Ich hab ouch geschruwen wider Diebstal, Roub und unrechtlich Besitzung frömds Guots halb, so doch Gott heißt unserm Nechsten byständiglich und behilfflich ze sind, nit ze nemen, berouben, verderben und verstreuwen das, so unserm Nechsten zuogehörig und das sin ist, sonders gegen im wol verdient sin und in herzlich lieb haben, sich freuwen so es im wol, und truren so es im übel gat, den Hungrigen ze spysen, den Thürstenden ze trenken, den Bloßen ze kleiden, und in Summa alles das thuon, wie ein jeglicher wellt, daß man im thäte.» (Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Band 1, S. 444). In dem Maße, in dem Bern sich der Reformation zuwandte, erhielt er dessen Anerkennung und Unterstützung. Bern führte auf Grund des Mandates vom 7. Februar 1528 die Reformation in der Vogtei Aigle durch. Bern erteilte am 20. Oktober 1529 Farel die Vollmacht, in seinem Gebiet das Wort Gottes zu verkündigen, und erzwang ihm den Zutritt in Lausanne und Neuenstadt, auf den Tessenberg, ins Erguel und in die Propstei Münster. Bern wies ihm am 22. Januar 1530 Murten als Standort zu und erleichterte dadurch seine Vorstöße ins Neuenburgische und in die andern Bern und Freiburg gemeinsamen Vogteien Orbe und

Grandson. Unter seiner persönlichen, leidenschaftlichen, ja öfters gewalttätigen Mitwirkung entschieden sich für die Reformation: am 7. Januar 1530 Murten, am 20. Februar das Wistenlach, am 22. Mai Merlach, im Mai das Erguel, am 4. November die wichtige Stadt Neuenburg, am 15. Dezember Neuenstadt und im Januar 1531 der obere Teil der Propstei Münster. Anderwärts trat die Wende in den nächsten Jahren ein. Auch wenn Bern gelegentlich Farel's Eifer zügelte und einzelne allzukühne Übergriffe rügte, hielt es seine Hand schützend über ihn und sicherte ihm mehrmals die Freiheit und das Leben. Das Bewußtsein der eigenen Stärke erlaubte Bern bindende Beschlüsse und eine kräftige Sprache. So findet sich im Blick auf Avenches im Ratsmanual unter dem 29. März 1531 folgender Eintrag: «Den Farellum rüwig lassent und irem Zuosagen stat thüend; dan wo dem Farellus Leid sölte beschächen, wurden Myn Herren sy an Lyb und Guot straffen, als ob es m. H. beschächen.» (Band 2, S. 1343).

Auf der Rückreise von der wichtigen Synode aller Waldenser, die am 12. September 1532 in Chanforan im piemontesischen Angrognatal begonnen und an der Farel in maßgebender Weise teilgenommen hatte, betrat er Ende September zum ersten Mal die Stadt Genf. In klarer Erkenntnis ihrer besondern Bedeutung hatte er schon am 26. Juli 1532 die Verbindung mit dem dortigen Grüpplein Evangelischgesinnter aufgenommen und ihnen unter anderm geschrieben: «Richtige Liebe kümmert sich doch, wie unser Herr klarmacht, um den Nächsten und strebt nicht nach dem, was ihr selbst, sondern was dem Nächsten und seinem Wohle dient.» Er mahnt: «Helft den Bedürftigen in wahrer Liebe!» (A. L. Herminjard: *Correspondance des Reformateurs*, Band 2, S. 439 und 440). Am 5. Oktober mußte er bei Todesstrafe die Stadt verlassen, aber wann hätte sich Farel abhalten und entmutigen lassen! Zudem stand Bern seit 1526 im Burgrecht mit Genf, schützte seine Freiheit und nahm seinetwegen in den folgenden Jahren die Gefahr eines Zweifrontenkrieges gegen die katholischen Innerschweizer und gegen Herzog Karl von Savoyen auf sich. Bern erwartete deshalb von Genf Entgegenkommen, setzte sich je länger je mehr für die rasch sich mehrenden Evangelischen ein und erklärte zum Schutze der Stadt am 16. Januar 1536 Savoyen den Krieg, um Frankreichs noch schlimmere Absichten abzuwenden. Der tatkräftige, kurz an-

gebundene Hans Franz Nägeli erreichte mit über 6000 Mann am 2. Februar Genf, eroberte die Landschaft Gex und das Chablais und besetzte vom 18.–27. Februar und vom 20.–31. März das Waadtland. Seit dem 20. Dezember 1533 weilte Farel wieder in Genf und führte nach heftigen Disputationen und stürmischen Zwischenfällen die Reformation bis am 21. Mai 1536 zum völligen Sieg.

Vom 1.–8. Oktober 1536 beteiligte er sich als Berns Vertrauensmann und eigentlicher Wortführer an der Lausanner Disputation. Er hatte auf Geheiß Berns die zehn dem Glaubensgespräch zugrundeliegenden Thesen aufgestellt und dabei die Zustimmung seines Auftraggebers gefunden. Die 5. These verdient besondere Beachtung: «Die genannte Kirche anerkennt kein anderes Amt als das der Verkündigung von Gottes Wort und der Verwaltung der Sakramente.» (Nr. 12, A. Piaget: *Les actes de la dispute de Lausanne*, S. 6). Seine mündlichen Erläuterungen vom 6. Oktober bestätigen, daß sich diese These gegen den Katholizismus richtet. «Durch die These... ist zur Genüge klar geworden, wer und welcher Art die Diener der Kirche Jesu sind, die wahren Hirten und Bischöfe, die sich um das Heil des Volkes kümmern, und die wahren Priester, die in Leben und Lehre Älteste der Gemeinde sind, – Diener nicht wegen ihres Titels oder ihrer Ernennungsurkunde und dergleichen, sondern weil sie ihren Dienst wirklich erfüllen. Denn wer die Schafe Jesu nicht zur nährenden Weide führt, ist nie und nimmer ein Hirt.» (S. 282): Farel's These stimmt völlig mit Zwingli und Bullinger überein, steht aber im Gegensatz zum Neuen Testament mit seiner Mehrzahl von Ämtern. Sie hat jedoch Bedeutung für das gute Verhältnis zwischen dem Reformator und den Gnädigen Herren.

Seinem Alter entsprechend besaß Farel damals bereits seine fest geprägte theologische Überzeugung. Er hatte sie vor allem im 1525 erschienenen *Sommaire* niedergelegt, der ersten evangelischen Dogmatik in französischer Sprache. Ein Überblick über seine Schriften zeigt, daß der Einfluß Calvins nur auf einzelnen Gebieten, vor allem bei der Lehre vom Abendmahl und von der Kirchenzucht, Änderungen und Erweiterungen herbeigeführt hat. Es geht jedoch ebenso deutlich daraus hervor, wie häufig und wie eindringlich Farel die tätige Liebe zum Nächsten fordert. Gottes Geist «be-

kundet sich durch wahre Liebe zum Nächsten. Er dient und hilft ihm zur Ehre Gottes mit solcher Hingabe, als gelte es Gott selber. Dieser selbst benötigt uns nicht, weder unsere Güter noch unsere Getränke, Speisen, Wohnungen und Kleider. Er will vielmehr, daß wir um seinetwillen unserm Nächsten dienen. Alles, was wir diesem zuliebe tun, tun wir Gott zuliebe... Allen, die Mangel leiden und denen er uns zu Hilfe schickt, schulden wir tatsächlich Hilfe und Beistand.» (J. G. Baum Hg. Sommaire, Nr. 6, 3. Auflage von 1534, S. 123). «Wir sollen es unserem himmlischen Vater gleich tun, der in seiner großen Barmherzigkeit denen, welchen er nichts schuldet noch irgendwie verpflichtet war, so große Gnade erwies und so reiche Gaben schenkte, und mit allen Armen Erbarmen und Mitleid haben, indem wir ihnen helfen und beistehen, vor allem den Hausgenossen unseres Glaubens, und ihnen von den Gütern, Gnaden und Geschenken mitteilen, die Gott uns verliehen hat. Er hat sie uns anvertraut, damit wir zum Wohl des Nächsten darüber verfügen.» (S. 53). Beim Fasten, bei der Sonntagsheiligung und bei der Erziehung stellt Farel solchen Dienst in den Vordergrund. «Das Fasten, das unser Herr befiehlt, besteht darin, daß wir auf alles verzichten, was uns in Sünde verstrickt und unsern Nächsten hart bedrückt. Dafür sollen wir den Hungrigen speisen, die Obdachlosen beherbergen, die Nackten kleiden und uns derer erbarmen, die uns gleichen und mit uns dasselbe Fleisch sind.» (S. 47 f.). Der Herr befiehlt mit dem vierten Gebot «dadurch Liebe zu üben, daß den Arbeitern und Dienstboten Mitgefühl entgegengebracht wird und daß sie nicht durch mühsame unaufhörliche Arbeit bedrückt werden». (S. 64). «Es ist ebenfalls nötig, daß die Kinder lernen, niemandem zur Last zu fallen und nicht zu faulenz, sondern dem Nächsten zu nützen und zu helfen.» (S. 110). Der Herr will, daß seinen bedürftigen Gliedern beigestanden wird «durch den Bau von Anstalten zur Ausbildung Unwissender, durch die Verheiratung bedürftiger Töchter, durch die Unterstützung bedürftiger Waisen zur Erlernung eines Handwerks und durch die Erhaltung von Alten, Gebrechlichen, Leidenden und Kranken». (S. 136).

In derbster Weise verbietet Farel Almosen an Arbeitsfähige, etwa Mönche und Nonnen, «die alles gemacht haben, um ohne Arbeit, behaglich und dem Kampf ums Dasein enthoben, in einem

Kloster oder anderwärts zu faulenz». (S. 55). Mit gleicher Schärfe beanstandet er jede Benachteiligung der Armen zugunsten von kirchlichem Prunk, Wallfahrten und Seelmessen: «Erkenne und lerne daraus, welches der Geist des Irrtums ist und wie sehr er alle gefangen hält, die das, was sie ihren unter Not und Armut leidenden Kindern schulden, für Ablässe, Kollektanten, Priester, Messen und Reliquien ausgeben. Sie sehen zu, wie die Armen, die nicht imstande sind zu arbeiten, vor Hunger, Durst und Kälte zugrunde gehen, geben ihnen nichts oder nur wenig und stiften statt dessen große Vermächtnisse, Seelmessen, Kirchen, Kapellen, Altäre, Bilder... Merkt wohl: Gott fragt dem allem nichts nach, sondern besteht auf seinem Gebot. Ihr müßt Rechenschaft ablegen über die verschwendeten Güter und über alles... Unser Herr sagt nicht: ich war... in Rom oder zu San Jago di Compostella und ihr seid zu mir gekommen, sondern ich war krank und im Gefängnis.» (S. 124 f.).

Es fällt auf, wie ernst Farel den einzelnen Christen verantwortlich macht. Von der Kirche erwartet er jedoch keine Pflege der Armen. Er lehrt über ihr Wesen das Übliche. «Die Kirche Jesu Christi ist die heilige Gemeinschaft der Gläubigen, die durch wahren Glauben geeinigt und mit Jesus Christus als Glieder verbunden sind... Jesus ist das Haupt; die wahren Christen sind sein Leib. Er ist der Gemahl; die Gläubigen sind sein Gespons.» (S. 32). Vom Pfarrer erwartet er, daß er sich der Kranken annimmt. «Es genügt nicht, daß er im Gottesdienst lehrt. Er muß auch, wie es Jesus und seine Apostel gemacht haben, hin und her in den Häusern und allenthalben lehren und die Betrübten trösten, vor allem die Kranken.» (J. G. Baum Hg. La maniere et fasson, Nr. 5, 2. Auflage von 1533, S. 77). «Hat der Pfarrer irgendetwas, wodurch er ihn auch leiblich zu stärken vermag, wie Brot, Wein, Eingemachtes oder anderes, so soll er damit nicht geizen, sondern allen ein rechtes Beispiel christlicher Liebe geben und oftmals den Kranken besuchen, um ihn nach Möglichkeit mit dem Worte unseres Herrn zu trösten und zu stärken und um nach Kräften seinem von Krankheit geplagten Leib zu helfen.» (S. 85). Während der Disputation von Lausanne wandte er sich am 3. Oktober 1536 an den katholischen Arzt Claude Blancherose: «Sie müssen entweder behaupten, die von der Pest Befallenen seien keine Kranken, oder Sie müssen

sie besuchen. Ich bin erstaunt, daß Sie zu behaupten wagen, Gott habe solches nicht geboten. Ich frage Sie: Wünschen Sie, wenn Sie selbst von der Pest befallen würden, keinen Besuch und keine Hilfe in ihrer Not?» (Piaget: actes S. 72). Farel beharrt darauf, daß Jakobus 5 Vers 14 eine Salbung der Kranken mit Öl meint, die ihre Genesung und nicht ihre Vorbereitung zum Sterben bezweckt.

Das Diakonenamt erwähnt Farel, aber nur in der Auseinandersetzung mit dem Katholizismus. In seiner Disputation mit dem Dominikaner Guy Furbity in Genf führte er, wahrscheinlich am 30. Januar 1530, aus: «Die Gläubigen wählten unter Anrufung des Herrn die Männer, die der Kirche durch die Predigt oder die Pflege der Armen dienen sollten... Was gibt es von alledem heute in der römischen Kirche?» (Dispyte tenve à Genève, Nr. 10, 2. Auflage von 1644, S. 104). «Die Diakone sind dazu da, um zu dienen, nicht um zu herrschen.» (S. 106). Er wollte beweisen, daß in der Alten Christenheit jede Gemeinde mehrere Bischöfe hatte und daß diese zugleich als Älteste bezeichnet wurden. Der Philipperbrief «ist gerichtet an alle Heiligen in Christo Jesu zu Philippi samt den Bischöfen und Diakonen». (S. 115). «Verhielte es sich wirklich nach Eurer Behauptung so, daß Bischöfe und Älteste etwas Verschiedenes waren,... warum hat Paulus dann vom Stand des Bischofs, aber nicht vom Stand des Ältesten gesprochen? Wäre das nicht ebenso nötig gewesen wie die Ausführung über die Diakone? Er behandelt die Frage, wie die Frauen der Bischöfe und Diakone sein sollen. Müßte er nicht mit derselben Notwendigkeit von denen der Ältesten reden?» (S. 125 f.). Genau so stellte Farel in der Dispute de Rive vom Juni 1535 die Alte Christenheit in Gegensatz zum Katholizismus: «Der Diakon war nicht dazu da, um zu singen, sondern um den Bedürftigen zu helfen und zur Seite zu stehen, indem er die Almosen der Kirche verteilte.» (Th. Dufour Hg. Un opusculé inédit de Farel, Recueil et conclusion, Nr. 11, S. 28).

Nur zweierlei Ansichten und Äußerungen Farels schlagen bereits eine Brücke in die Zukunft und bereiten den Übergang vom zwinglischen zum reformierten Kirchentum vor. Er legt großen Wert auf die Bedeutung des Abendmahls für die christliche Gemeinschaft und Hilfsbereitschaft: «Wie wir äußerlich am Tisch des Herrn bezeugt haben, daß wir Jesu Jünger sind, so möge er uns aus Gnaden helfen, es in Wahrheit zu sein,... indem wir alle in wahrer Liebe

leben und einander in allem Guten von Herzen mit Wort und Tat beistehen. Laßt uns um seiner Liebe willen, der uns so sehr geliebt hat, diesem Ziel mit allem Fleiß zustreben. Als Tischgenossen unseres Herrn Jesu und Glieder seines Leibes... seid barmherzig und liebevoll gegen alle, besonders gegen die Gläubigen. Laßt es nicht zu, daß jemand Mangel leide, sondern helft allen.» (Baum Hg. La manière et fasson, Nr. 5, S. 67 f.). Wer so schreibt, kann die Armenpflege nicht auf die Dauer dem Staat überlassen. Farel versucht überdies, in freilich recht verschwommener Weise, zwischen diesem und der Kirche zu unterscheiden. Er spricht in der Überschrift zum 37. Kapitel des Sommaire der Schwertgewalt des Staates den «Vorrang auf dem Gebiete des Leibes» zu. Die Kirche hat es «mit den Angelegenheiten der Seele und des Geistes» zu tun. (Baum Hg. Sommaire, Nr. 6, S. 98). Von diesen Ansätzen abgesehen, entsprach die für uns so bedeutsame und bedenkliche 5. These der Lausanner Disputation Farels damaliger Erkenntnis und Überzeugung. Der von ihm im Juli 1536 als Mitarbeiter gewonnene Calvin hat ihn nach Lausanne begleitet und gelegentlich in die Disputation eingegriffen, aber hiezu nichts gesagt.

Leider lassen sich Art und Ausmaß von Farels Anteil an der Neuordnung des Genfer Armenwesens nicht bestimmen. Indessen führt er sicher zurecht in seinem Brief an Genf vom 19. Juni 1538 die Neuordnung des Armenwesens von 1535 auf die reformatorische Botschaft zurück. «Doch möchte ich nicht nur vom Laufe des göttlichen Wortes sprechen, wie es in Genf Eingang fand und dann weiterwirkte, sondern auch von einigen Früchten, die daraus hervorgewachsen sind, etwa von der Ordnung für die Armen, die durch Gottes Gnade in jener ersten Zeit eingeführt worden ist, als Gott das Herz jenes edlen Mannes, Claude Pâte, bewegte.» (Herminjard Band 5, S. 34). Mit diesem, dem ersten Hospitalier und wichtigsten Förderer des neuen Hôpital Général, stand Farel in enger Verbindung. Im Protokoll der Sitzung des Conseil ordinaire vom 28. Januar 1536 steht: «Magister Wilhelm Farel, Claude Bernard, Konrad Witz und andere Verwalter des Spitals setzen den Rat davon in Kenntnis, daß heute der Spitalmeister Claude Salomon gestorben ist. Sie bitten daher, die Wahl eines neuen Spitalmeisters in die Wege zu leiten und ein Inventar aufnehmen zu lassen.» (Registres du Conseil de Genève, Band 13,

S. 414). Wie die Bereitschaft der Genfer schwand, sich der Kirchenzucht zu unterwerfen, so erkaltete auch ihr Eifer für die Werke der Liebe. Farel deutet es in seinem Sendschreiben vom 19. Juni an: «Heute, wo die Mittel vollständig und reichlich zur Verfügung stehen, sind die für die Armen bestimmten Einkünfte wahrlich nicht gering, wie Ihr besser wißt als ich. Woher aber kommt es, daß alles so anders geworden ist und daß man sich wie in einer anderen Welt vorkommt?» (Herminjard Band 5, S. 35). Am 24. April 1538 verließ Farel mit Calvin zum zweiten Mal als Verbannter Genf. Einer ehrenvollen Berufung folgend, zog er Ende Juli 1538 in Neuenburg ein, der durch ihn für das Evangelium gewonnenen und mehrheitlich entschieden evangelisch gesinnten Stadt, nachdem ihm seine Bedingung, die Einführung der Kirchenzucht, zugestanden worden war.

Die Grafschaft Neuenburg war durch die Heirat ihrer Herrin, Johanna von Hochberg, mit Ludwig von Orléans-Longueville (gest. 1516) an dieses französische Fürstenhaus übergegangen, stand aber im Burgrecht mit Bern. Die Stadt, regiert von den Quatre-Ministres und dem Rat der Vierundzwanzig, errang fast völlige Selbständigkeit. Die Herrschaft Valangin, erst 1592 endgültig mit der Grafschaft Neuenburg vereinigt, gehörte damals René von Challant (gest. 1565), umfaßte unter anderem Le Locle und La Chaux-de-Fonds und war seit 1539 an Bern verpfändet. Das ganze Gebiet war 1536 mit Ausnahme der beiden katholischen Gemeinden Cressier und Le Landeron fast völlig evangelisch. Dementsprechend waren für das Kirchen- wie für das Armenwesen wichtige Entscheidungen schon vor Farel's Übersiedlung nach Neuenburg bereits getroffen oder doch angebahnt worden.

Auf Grund des von Kaspar Großmann (Megander, 1495–1545) entworfenen, am 17. Mai 1537 von der Waadtländer Synode angenommenen Reglementes für ihre Classes verfaßte Jean Chaponneau (gest. 1544) eine Jusjurandum genannte Ordnung für die Neuenburger Pfarrer, ihre Classes und ihre Synode. Die Pfarrer gewannen dadurch die Möglichkeit zu handeln, den eigenen Stand zu heben und zu beaufsichtigen und gemeinsam das Leben und die Ordnung der Kirche zu beeinflussen. Dem Berner Reformationsmandat für das Waadtland vom 24. Dezember 1536 entsprechend und einer Aufforderung Berns vom 15. April 1538 nachkommend, wurden 1538 für die Grafschaft Neuenburg die «Articles servans

à la refformation des vices» erlassen. Sie setzen den Bettel voraus, bestimmen jedoch: «9. Solche, die nur vom Taglohn und von der Hand in den Mund leben oder ihre Kinder auf den Bettel schicken, dürfen keine Kneipen, Schenken oder andere Gaststätten besuchen.» (A. Piaget: Documents inédits sur la Réformation, S. 486). Die freiwillige Unterstützung der Armen wird empfohlen: «15. Jedermann soll Gottes Gaben mit Maß und mit Dankbarkeit brauchen und sie nicht vergeuden, damit er die Mittel hat, den Armen umso liebevoller und freigebiger beizustehen.» (S. 487). «23. Damit diese Bestimmungen besser eingehalten werden, ist es die Aufgabe der Aufsicht führenden Ältesten der Kirche als der Mitarbeiter der Pfarrer auf dem Gebiet der Kirchenzucht, wie auch aller Beamten und Richter, gemäß ihrer Amtspflicht und ihrem Amtseid sorgfältig über die ihnen anvertraute Herde zu wachen.» (S. 490). Der Zusammenhang mit Bern nötigt, dabei an dessen Chorgerichte zu denken. Auf eine entsprechende Weisung Berns setzte René de Challant die «Constitutions et ordonnances pour la Réformation évangélique» für die Herrschaft Valangin am 16. Juli 1539 in Kraft (J. Boyve: Annales historiques du comté de Neuchâtel, Band 2, S. 401–405). Die Pfarrer der Grafschaft Neuenburg und der Herrschaft Valangin hätten freilich gerne den Sonntag noch besser geschützt gesehen. Sie wünschten in einer Eingabe auch: «4. Den Armen, die von der Hand in den Mund leben und nicht die Mittel haben, ihre Kinder selber zu ernähren, sondern sie an die Türen der andern schicken, um dort ihre Nahrung zu erbetteln, ist das Spielen verboten.» (Piaget: Documents S. 492).

An Berns Vorbild hielten sich besonders willig die Bürger der Stadt Neuenburg, welche die Zurückerstattung aller der Kirche gestifteten Güter verlangten, «soweit sie sich als Nachkommen der Spender ausweisen können». Die am 8. April 1532 in Neuenburg versammelten Stände der Grafschaft empfahlen «der Landesherrin die Rückgabe dieser Güter, im Einklang mit der Reformationsordnung des Berner Rates». (S. 93). Georges de Rive, Herr von Prangins, der Gouverneur der Grafschaft (gest. 1552), sah sich genötigt, diesem Verlangen zu entsprechen und ein besonderes Gericht einzusetzen, bei dem die Stifter und ihre Verwandten und Nachkommen bis ins vierte Glied ihre Ansprüche geltend machen konnten. (S. 95 f.). Die Stadt selbst beanspruchte die übrigen Kir-

chengüter für sich «zur Bestreitung des Unterhaltes der Armen in unserm Spital». (S. 79). Die Gräfin stimmte zu und wies am 6. Februar 1532 ihren Gouverneur an, «zu veranlassen, daß die Verwaltung des Spitals den Bürgern der Stadt Neuenburg übergeben wird». (S. 80). G. de Rive stellte am 16. Oktober 1534 fest, das Kirchengut sei derart «zusammengeschmolzen, daß... bei den großen Kosten, die es für die Bedürfnisse der Kirche zu übernehmen und zu tragen galt, und die sich auf 1377 Pfund belaufen, nichts übrig geblieben ist außer dem, was die früheren Herren Grafen gestiftet und gespendet haben». (S. 186 f.). Am 5. Oktober 1537 beanstandete er, daß die Pächter von Kirchengütern nicht mehr zinsten, und forderte zur Eintreibung aller Guthaben die Einsetzung eines Bevollmächtigten. (S. 369 f.). Die allzeit geldbedürftige, wenig haushälterische Gräfin verpachtete jedoch am 22. Februar 1538 unbedenklich unter Berufung «auf den Willen Gottes und die Vernunft» die Güter des Kapitels von Neuenburg und der Pfarreien Boudry, Cornaux und Serrières auf neun Jahre der Stadt für «gute und hilfreiche Werke». (S. 425). Die Abtei Fontaine-André verkaufte sie am 3. Mai 1538 der Stadt ohne irgendeinen Vorbehalt. (S. 433 f.). Die Einsprache des Gouverneurs erreichte mit Hilfe eines Schiedsgerichtes, daß wenigstens das Kirchengut der drei Landpfarreien nicht an Neuenburg fiel.

Die Stadt bestimmte die neuen Güter und Einkünfte am 24. November 1538 durch eine feierliche Erklärung für das Spital und die Armen. Diese Erklärung gehört, was bisher völlig übersehen worden ist, nach Form und Inhalt zu den städtischen Armenordnungen der Schweiz und Süddeutschlands. Sie bekennt sich ausführlich zur Reformation, nennt das Beispiel Deutschlands und beruft sich auf den Befehl des Herrn. «Dank der alleinigen Gnade unseres Herrn haben wir seit kurzer Zeit durch die Verkündigung des Evangeliums das heilige Wort Gottes in unserer Mitte... Die Liebe zum Nächsten ist des Gesetzes Erfüllung, und unser Herr Jesus Christus gebietet uns nächst dem festen und völligen Glauben an Ihn vor allem die Liebe zum Nächsten. Es ist daher unser dringendes Verlangen, unserm Erlöser hierin zu gehorchen und dankbar für die uns geschenkte Gnade das Beispiel jener zu befolgen, die an verschiedenen Orten, zumal in Deutschland, zugunsten ihrer Armen große Spitäler gegründet haben... So sollen denn auch bei

uns die Glieder des Leibes Christi nicht Hunger und Durst leiden, nicht der Kälte, der Armut und dem Elend preisgegeben sein, weil ihnen niemand hilft, auch nicht an ihrem Leben verzweifeln und nach Rache schreien, weil sie so verlassen sind.» Über die Ordnung und Ausführung der Arbeit wird Folgendes bestimmt: «Im Spital soll in angemessener Weise für den Unterhalt der Armen, für ihre Nahrung und Kleidung gesorgt werden unter Leitung des zu diesem Amt bestellten, ordnungsgemäß gewählten und eingesetzten Spitalmeisters. Dieser hat von allen Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Zu den Ausgaben im Rahmen seines Amtes gehören auch folgende: die Verzinsung des aufgenommenen Darlehens, die Gehälter für die Diener des Evangeliums.» (S. 470–473). Die unverhältnismäßig weitschweifige und erbauliche Form der Erklärung weckt den Verdacht, daß angesichts der Einwendungen des Gouverneurs der Stadt mindestens soviel an der Sicherung des Kirchengutes lag wie am Wohl der Bedürftigen. Auf Grund des Schiedsspruches vom 21. Februar 1539 erklärte die Gräfin ihre Zustimmung, nachdem ihr wiederholt nahegelegt worden sei, «wir wüßten ja selbst, daß die fraglichen Güter nicht besser den Werken der Barmherzigkeit dienstbar gemacht werden könnten als in dieser Weise. Wir möchten auch in Betracht ziehen, daß die gnädigen Herren von Bern, unsere Nachbarn und Verbündeten, in ihren Ländern und Herrschaften, selbst in den eroberten Gebieten, aus den Mitteln des Kirchengutes Spitäler und Schulen gründen und errichten.» (Boyve, Band 2, S. 391). Sie forderte jedoch unter anderm die Besoldung der beiden Pfarrer von Neuenburg und des Pfarrers von Fenin und eine beträchtliche Rente für Jean Bosset, den alten Spitalmeister. Sie sicherte der Stadt «für alle Zukunft die Wahl des Spitalmeisters zu, die jeweils von uns oder, in unserer Abwesenheit, von unserem Gouverneur zu bestätigen ist.» (S. 393 f.).

Wie Farel sich zu dieser Ordnung des Armenwesens gestellt hat, bleibt unbekannt. Dagegen läßt sich sein Mißfallen über die Behandlung des Kirchengutes und über die Amtsführung mancher Amtsbrüder belegen. Er schreibt am 5. Februar 1539 an Calvin: «Ich wünschte sehr, daß es wenn möglich in dieser Kirche zu einer Einigung in der Frage des Kirchengutes käme. Erwäge doch gemeinsam mit den Brüdern 'in Straßburg', ob nicht ein Weg gefunden werden könnte, um für die Armenpflege, den Jugendunter-

richt und andere kirchliche Aufgaben das Kirchengut zur Verfügung zu stellen.» (Herminjard Band 5, S. 238). Den Zürcher Pfarrern klagt er am 30. April 1541: «Nicht wenige glauben mehr als genug getan zu haben, wenn sie in kühlem Abstand von ihren Zuhörern den Buchstaben der Schrift erläutern... Der Kranken, der Armen, der Unwissenden, der Jugend – um nicht zu sagen: aller zusammen – nehmen sich diese Hirten in keiner Weise an.» (Band 7, S. 104).

Alles beweist, wie stark bisher Neuenburg unter dem Einfluß Berns stand. Eine Änderung trat erst mit der siegreichen Rückkehr Calvins nach Genf ein. Noch bevor dessen berühmte *Ordonnances Ecclésiastiques* am 20. November 1541 mit einzelnen Abschwächungen vom *Conseil général* Genfs angenommen worden waren, entschieden sich die Neuenburger Pfarrer auf ihrer Synode vom Oktober 1541 für deren Übernahme im ursprünglichen Wortlaut, z. B. mit der Einführung der Handauflegung bei der Ordination der Pfarrer. Sie paßten sie in Kleinigkeiten den Neuenburger Verhältnissen an und nahmen nur im Abschnitt über das vierte Amt, die Diakone, größere Änderungen vor. (J. Pétremand: *Etudes sur les origines de l'église réformée neuchâteloise*, S. 356–369). Im Artikel 39 fehlt die Begrenzung der Zahl der *Procureurs* auf vier, dagegen werden in diesem und im folgenden Artikel gewisse Verbesserungen in der Buchhaltung verlangt. Die Artikel 42, besondere Befugnisse einzelner *Procureurs* in dringenden Fällen, 45, Elendenherberge, 46, Anforderungen an das Familienleben der Hospitaliers, 48, Anstellung eines Arztes und eines Scherers, und 49, Pestspital, fallen aus. Eine andere, etwas freiere und ganz der kleineren Stadt angepaßte Fassung scheint die endgültige gewesen zu sein. Sie erwähnt keine *Procureurs*, erwartet vom Spitalmeister, dem Hospitalier, gegebenenfalls Gesuche an die Behörden um Bewilligung weiterer Mittel und überträgt die Beaufsichtigung des Spitals ausschließlich den Pfarrern und Ältesten. Sie spricht dem Spital das Vermögen der Bruderschaft zum Heiligen Geist zu, fordert, daß alle von der Gräfin und ihren Vorfahren dem Spital geschenkten Güter und Einkünfte ausschließlich für dessen bedürftige Insassen und für die Hausarmen verwendet werden, «so daß auch nicht eines Fadens Wert davon abgezogen wird, um es mit den Geldern und Einnahmen der Stadt zu vermengen», und ver-

langt von den Bürgermeistern eine genaue Abrechnung über die Verwaltung des Kirchengutes in ihrem Gebiet. (S. 363 f.). Die Neuenburger Pfarrer beabsichtigten also, ihre Kirche nach dem Vorbild Genfs zu gestalten, aus dem städtischen Spital ein Werk christlicher Liebestätigkeit zu machen und den Verwalter in einen Diakon zu verwandeln.

Sie scheinen von Anfang an mit dem Mißtrauen und dem Widerstand der weltlichen Obrigkeit gerechnet zu haben. Sie vermieden den Namen Calvin und die Bezeichnung *Ordonnances Ecclésiastiques* und nannten ihre Kirchenordnung «*Articles concernans la Réformation de l'Eglise de Neufchâtel*». Gerade zu jener Zeit war Farel, der eifrigste Verfechter einer Neuordnung der Kirche im Sinne Calvins, um der Kirchenzucht willen in eine scharfe Auseinandersetzung mit dem Gouverneur G. de Rive und einem Teil der Bürgerschaft geraten und hatte sich Bern entfremdet. Es überrascht deshalb nicht, daß trotz des behutsamen Vorgehens die obrigkeitliche Bestätigung jener *Articles* ausblieb.

Es zeigte sich deutlich, daß die Obrigkeit ihre Stadt und ihr Land evangelisch, aber nicht «genferisch» haben und keine selbständige Kirche aufkommen lassen wollte. Am 5. Februar 1542 erließen der Stellvertreter des Gouverneurs und die Behörden der Stadt Neuenburg die «*Constitutions et ordonnances*» zur Ordnung des Gottesdienstes, zur Ausmerzung der Laster und zur Förderung der Sittenzucht. (Boyve Band 2, S. 423–428). Sie ersetzen die «*Articles servans à la refformation des vices*» von 1538 und bedeuten auf dem Gebiet des Kirchenwesens einen Rückschritt, indem sie die Ansätze zu einer Kirchenzucht ausmerzen, für das Armenwesen jedoch einen Fortschritt, indem sie keinen Bettel mehr voraussetzen. Sie befehlen in Artikel 23 die Ausweisung der Zigeuner und gestatten in Artikel 24 keinen höhern Zins als 5 Prozent. (S. 428). Umsonst hatte Farel gehofft, in diesem Gesetz wenigstens die Kirchenzucht und eine kirchliche Aufsicht über die Verwendung des Kirchengutes unterzubringen. Am gleichen 5. Februar hatten ihm Calvin und Viret geschrieben: «Was Du in bezug auf die neuen Verordnungen verlangst, wird, sofern unsere Hoffnung nicht ein wenig zu schwach ist, durch keine Verhandlungen zu erreichen sein.» (Herminjard Band 7, S. 416). Auf dem Boden der Stadt untersagten die *Ordonnances* vom 1. Juli 1543 den Pfarrern

ausdrücklich die Verhängung des Kirchenbannes und die Einmischung in die Staatsgeschäfte. Nur die bescheidenen Bitten der Synode vom 9. Mai 1542, die «Articles dressez par les ministres de Neufchastel», fanden einigermaßen Gehör. (Pétremand: Etudes S. 348–350). Am 21. Juli wurde in den «Responses» die Anstellung eines Hilfspfarrer für die ganze Grafschaft, der «im übrigen aber der Stadt Neuenburg als Diakon diene, indem er sich der Armen und der Kranken annimmt», bewilligt, sofern «die Pfarrer für seinen Unterhalt aufkommen». (S. 348). «2. Die Stadt wird für den Unterhalt und die Ausbildung von einem halben Dutzend besonders begabter Kinder sorgen, in Anbetracht dessen, daß dies ein Gott wohlgefälliges Werk ist und daß daraus großer Nutzen und Gewinn für die Stadt fließen kann.» (S. 354). Der Rat hatte am 15. Juni dem in Straßburg weilenden, hieran besonders interessierten Farel geschrieben: «In der Frage der Schulung von Kindern... für den künftigen Dienst am Evangelium haben wir... eingedenk Eurer und anderer trefflicher Männer ernster Ermahnung eine Entscheidung getroffen. Zu dem genannten Zweck wird heute für den Unterhalt von vier Kindern gesorgt.» (Herminjard Band 8, S. 412). Gleichzeitig teilte freilich Thomas Barbarin von Boudry Farel im Namen aller Amtsbrüder mit: «Gott hat die kalten und erstarrten Herzen dieser Männer durch das Feuer seiner Liebe erwärmt.» (S. 415).

Die schwache Gräfin Johanna von Hochberg starb am 23. September 1543. Für ihren unmündigen Enkel und Nachfolger Franz (1535–1551) führte dessen Großvater mütterlicherseits, Herzog Claude de Guise (1496–1550), die Vormundschaft, ein entschiedener Feind Farel und der Reformation. Der Herzog versuchte möglichst viele Zugeständnisse und Abtretungen der Gräfin rückgängig zu machen. Er ließ sich in der Grafschaft durch den Hofmeister des jungen Fürsten, Jean de Beaucaire, Herrn von Péguillon, vertreten. Die Classis wollte die Lage ausnützen und ließ 1544 ihre Forderungen wegen der Diakonie vorsichtshalber durch Chaponneau statt durch Farel in einer «Supplication» zusammenstellen und diese ohne Rücksprache mit den Behörden unmittelbar J. de Beaucaire unterbreiten. «Wir bitten Euch dringend,... auf die Güter der Kirche zu achten, damit sie nicht verschleudert, sondern zu den Zwecken verwendet werden, denen sie dienen sollen...

Nun ist es aber ganz klar, daß das Kirchengut eigentlich vier Zwecken zu dienen hat: 1. der Besoldung der Pfarrer, 2. dem Unterhalt von Schulen und Schülern, 3. der Unterstützung der Armen und 4. der Beschaffung von Kirchen, Spitälern, Pfarr- und Schulhäusern.» Über die Armenpflege wird Folgendes ausgeführt: «Wenn in der Kirche ständig ermahnt und dazu aufgefordert wird, den notleidenden Armen zu helfen und beizustehen, d. h. jenen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber verdienen können und über keine andern Hilfsmittel verfügen, so ist es gewiß am Platze, daß die Kirche, falls sie die Mittel dazu hat, diese ganz besonders hierfür einsetzt, wie dies einst zur Zeit der Apostel geschah, wo einem jeglichen zugeteilt wurde, was er brauchte, und niemand Mangel litt. Freilich sollen dadurch nicht Müßiggänger, die wohl arbeiten könnten, unterstützt werden, wie man es früher verhängnisvollerweise zu tun pflegte, sondern jene, denen nach Gottes Gebot geholfen werden soll, arme Witwen, Waisen, arbeitsunfähige Kranke und andere Notleidende... Es ist schrecklich anzusehen, wie die Güter der Kirche bis auf den heutigen Tag verschleudert worden sind, obgleich man nicht abließ, gegen diese Verschleuderung zu predigen... Aber allen vorgebrachten Gründen und Einwänden zum Trotz haben wir unsere Forderungen nicht durchzusetzen vermocht... Bei uns ist keine Rede davon, daß den Armen, die zu den Klöstern und Stiften kommen, wie früher eine Unterstützung zuteil würde. Statt einem Menschen, der eine milde Gabe darreicht, begegnet man vor der verschlossnen Türe irgendeinem großen Hund, der die Armen beißen soll, wahrlich eine grausame Behandlung! Es ist jedoch nicht recht, gnädige Herren, daß man uns verleumdet, wie dies einige tun, wir schlugen all dies vor, um die Verwaltung und Verteilung des Kirchengutes selbst in die Hand zu bekommen... Deshalb bitten wir im Namen unseres Herrn seine Hoheit, unsern Landesfürsten, er wolle uns seine Unterstützung leihen, nicht allein für die Erhaltung des Kirchengutes, sondern auch dafür, daß seine Verwaltung ausgeübt werde von Männern voll Glaubens und Heiligen Geistes, die hiezu tauglich und ordnungsgemäß gewählt sind, wie es zur Zeit der Apostel Brauch war und wie wir es stets nachgesucht und gefordert haben, von Anfang an bis auf diesen Tag.» (Le Coultre: Cordier, S. 493-495). Natürlich versuchte G. de Rive, der Gouverneur, die Überrei-

chung einer derartigen Bittschrift zu verhindern. Seine Besorgnis war unbegründet. Als, wohl im Herbst 1544, die Abgeordneten der Classis Herrn J. de Beaucaire zu Gesicht bekamen, spies er sie mit leeren Redensarten ab und ging nicht auf ihr Anliegen ein. Ein zweiter Vorstoß zugunsten der Diakonie war gescheitert.

Am 21. April 1545 einigten sich die Quatre-Ministres mit dem Herzog von Guise in einem von diesem am 17. August bestätigten Vertrag. Sie verzichteten auf die Zugeständnisse der Gräfin Johanna aus den Jahren 1538 und 1539 und erlangten dafür die Befreiung der Bürger von den Erstlingen und vom Zehnten aller Reben, die sie auf Stadtgebiet besaßen oder in der Zukunft erwerben. Die Verpflichtung zum Unterhalt der Pfarrer von Neuenburg und Fenin wurde bestätigt und sogar auf den Pfarrer von Boudevilliers und den Neuenburger Glöckner ausgedehnt; dafür ging aber der Lehrer leer aus. (S. 159 f.). Die Classis war empört. Farel schrieb am 1. Juni 1545 an Niklaus von Wattenwyl nach Bern: «Was soll man sagen, wenn vorgeschlagen wird, alles, worauf die Armen Anspruch hatten, abzutrennen und in nichts aufzulösen?» (Calvini opera, Band 12, Sp. 90.) Und am 5. Oktober an Calvin: «Die Fürsten suchen sich den Ruf der Freigebigkeit zu verschaffen, indem sie verschenken, was der Kirche gehört. Andere treiben damit Handel wie mit irgendeiner weltlichen Sache. Jene, die Kirchengut in Verwaltung übernommen haben, stehlen davon, was sie nur können. Kurz, man geht auf die übelste Weise damit um. Hier würde ich gerne Dein und Deiner Mitarbeiter Urteil darüber venehmen, was nach Deiner Meinung wirklich der Kirche selbst gehört, wie und von wem es zu verwalten ist und nach welchem Verfahren die Verwalter gewählt werden sollen.» (Sp. 182). Calvin äußerte sich am 13. Oktober Viret gegenüber bitter genug: «Ist es nicht lächerlich, anderen einen guten Rat zu geben, den wir selber nötig haben? Wir werden sagen, man dürfe nicht dulden, daß auch nur ein Heller dem Kirchengut entzogen wird. Aber welches Gewicht können unsere Worte bei den Neuenburgern haben, wenn wir ebendies bei uns dennoch zulassen?» (Sp. 188). Er hielt jede Intervention von außen für wertlos, ja schädlich. (Sp. 189 f.).

Als Franz schon 1551 starb, ging die Grafschaft an seinen Vetter Léonor von Orléans, Herzog von Longueville (1540–1573), über.

Um ihm die Stimmen der Bürger von Neuenburg zu sichern, verzichtete seine Mutter, Jacqueline von Rohan (gest. 1586), eine evangelische Christin, als Regentin auf alle Güter, die einst Johanna von Hochberg geschenkt, der Herzog von Guise jedoch zurückgefordert hatte. Der Vertrag vom 17. Mai 1552 bedang nicht mehr wie die früheren den Fall aus, daß die katholische Kirche wiederhergestellt würde. Die Synode vom 15. Mai 1553 befaßte sich in ihrem 9. Artikel mit dem Bettel. Er sei eine Schule der Bosheit, verleite die Kinder zum Müßiggang und treibe die Mädchen der Schande in die Arme. Um ihm zu steuern, müßte auf Zucht gedungen und für die wirklich Armen gesorgt werden. Zu diesem Zweck sollten in jeder Kirche Kollekten eingeführt werden. Die Antwort lautet: «Der Herr Gouverneur (seit 1553 an Stelle G. de Rive's der Berner Johann Jakob von Bonstetten) und der Rat haben bereits das Nötige vorgekehrt.» (L. Aubert in: Farel, S. 610). Die wohl im Zusammenhang mit den Wünschen der Pfarrer am 25. Juli 1553 erlassenen «Constitutions et ordonnances ecclésiastiques» enthalten aber gegenüber denen vom 5. Februar 1542 nichts Neues. (Boyve Band 3, S. 27–33).

Im Vertrauen auf den inzwischen mündig gewordenen, evangelisch gesinnten Landesherrn Léonor von Orléans unternahm die Classis einen dritten Vorstoß. Die Synode vom 14. Januar 1562 befaßte sich mit einer Kirchenordnung für die Grafschaft Neuenburg und für die Herrschaft Valangin. Sie beauftragte einige Pfarrer, unter ihnen Farel, mit der Überarbeitung des Entwurfes. Die endgültige Fassung wurde am 27. Juli 1564 von der Synode angenommen und dem Gouverneur und den hohen Beamten des Landesherrn vorgelegt. (S. 116–128). Diese «Ordonnances ecclésiastiques» gehen von folgender Voraussetzung aus: «Hätte der Herr nicht in vollgültiger Weise das Leben seiner Kirche unter dem Neuen Bunde geordnet, so müßte man diesen unvollkommen nennen im Vergleich mit dem Alten... Indessen gestehen wir, daß es bei der großen Verschiedenheit der Orte, der Zeiten und der Personen nicht möglich ist, eine dauernd, allgemein und überall gültige Ordnung zu erlassen, doch sollte jeweils der Kern gleich und unantastbar sein.» (S. 116).

«In jeder Gemeinde soll eine Versammlung der rechtschaffesten und der Ehre Gottes am eifrigsten dienenden Kirchgenossen zwei oder mehr Älteste wählen. Diese haben allfälligen Ärgernis-

sen ihre Aufmerksamkeit zu widmen und den Pfarrern darüber zu berichten, damit diese entweder durch persönliche Ernahrungen eingreifen können oder nötigenfalls durch das Konsistorium. Die Ältesten haben vor der Obrigkeit einen Eid zu leisten und werden von ihr bevollmächtigt. Ihr Amt versehen sie für die Dauer eines Jahres, nämlich von einer Visitation zur andern.» (S. 120). «Die Konsistorien sind an den zweckentsprechendsten Orten einzurichten. Sie setzen sich zusammen aus den Pfarrern der Classis und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern,» die gleich wie die Pfarrer gewählt, aber nicht feierlich eingesetzt werden. (S. 121).

«Jene, die man heute Diakone nennt, sind nach dem eigentlichen Sinn des Wortes keine, sondern richtige Pfarrer und Diener am Worte Gottes. Es wäre jedoch gut, diesem Mißbrauch und dieser Vermengung von Namen und Ämtern ein Ende zu machen. Die Procureurs des Armengutes und die Hospitaliers und auch andere sind eine Art Diakone. Ordnungshalber sollten aber die der Kirche geweihten Güter ihre eigenen und besonderen Verwalter haben. Bei der Wahl der Diakone soll gleich vorgegangen werden wie bei jener der Pfarrer, nur daß ihr Amt andere Fähigkeiten erfordert. Die Diakone haben die eingenommenen Gelder zu verwalten, die Pfarrer dagegen sich dem Dienst am Wort zu widmen. Für diese ihre Verwaltung sollte ihnen eine genaue Anweisung gegeben werden. Um jede Art von Bettel zu beseitigen, wie er heute noch in dieser Grafschaft üblich ist, bitten wir dringend, eine feste Ordnung einzuführen und einzuhalten.» (S. 124 f.). «Es ist unser ernster Wunsch, daß die Kranken und Gefangenen gewissenhaft besucht werden.» (S. 127).

Diese ausgezeichneten, erst nach langwierigen Beratungen fertiggestellten «Ordonnances ecclésiastiques» enthalten das Wesentliche und Wertvollste ihres Genfer Vorbildes und streben bei aller Mäßigung für die Kirche eine noch größere Selbständigkeit an. Sie wurden jedoch von der weltlichen Obrigkeit nie anerkannt und blieben deshalb bloßer Entwurf. Ihre freiwillige Befolgung durch die Pfarrerschaft machte sie trotzdem zur maßgebenden Grundlage für die Kirche im Kt. Neuenburg. Mit einem gewissen Recht schreibt Dekan Elie Philippin am 22. Juli 1566 den Zürcher Pfarrern: «Als unsere Vorfahren durch Gottes Gnade das Evangelium annahmen, geschah es ohne Bewilligung, ja mit Widerspruch des

Landesherrn. Gottes Gnade hat uns die Freiheit verliehen, daß in Sachen der Religion niemand über uns Gericht üben kann. Wenn der selige Farel nichts hätte tun wollen ohne solche Genehmigung, so hätte er die Reformation bei uns niemals durchführen können.» Das Diakonenamt ließ sich dagegen nicht gegen den Willen der Obrigkeit einführen, da diese über die Kirchengüter und Anstalten verfügte und das Armenwesen nicht aus der Hand gab.

Farel hat bei der Ausarbeitung der «Ordonnances ecclésiastiques» von 1564 mitgewirkt. Sie stimmen völlig mit seinen eigenen Bemühungen und seiner endgültigen Überzeugung überein. Die entsprechende Wandlung seiner theologischen Äußerungen läßt sich in seinen Schriften nachweisen. Er bekräftigt den Grundsatz, daß in der Kirche alles «getan und gehalten werden soll gemäß dem heiligen Worte Gottes und dem reinen und einfachen Gebot Jesu, des wahren Hauptes, Bräutigams und Erzhirten der Kirche, ohne sich eigenmächtig ihm gegenüber etwas herauszunehmen, als ob man es besser machen oder ordnen könnte als er... In seiner überlegenen Weisheit wußte er wohl, was seiner Kirche und jedem einzelnen Christen nottut. In seiner grenzenlosen Güte wollte er alles, was für seine Kirche gut und heilsam ist.» (Epistre envoyée au duc de Lorraine, Nr. 15, S. 108). In der sechsten Auflage seines Sommaire von 1552 grenzt er die Kirche mit aller Deutlichkeit vom Staate ab. Wenn die Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt «schon in einer politischen Angelegenheit niemandem Unrecht zufügen dürfen, so müssen sie sich in geistlichen Dingen umso sorgfältiger hüten, ihre Gewalt zu mißbrauchen und der Kirche die Freiheit zu rauben und das, was ihr Jesus gegeben hat.» (Nr. 6, S. 260). «Beansprucht die Obrigkeit das Recht, über die Kirche zu verfügen, überschreitet sie ihren Auftrag, weil sie die Braut Jesu beherrschen und knechten will.» (S. 161). Die Armenpflege beansprucht er für die Kirche: «Weil die Armen der Kirche anbefohlen sind, soll ihr die Obrigkeit beistehen, damit die für die Armen bestimmten Güter nicht andern zufallen und damit nicht durch den Raub der für die Armen bestimmten Güter gefrevelt werde, sondern damit jeder seine Pflicht erfülle und seine Schuldigkeit leiste und damit alles gewissenhaft verwaltet werde.» (S. 162). So sehr Farel das Pfarramt voranstellt, rechnet er doch auch mit andern kirchlichen Amtsträgern. (De la Sainte Cene, Nr. 25, S. 61). Was

er für die christliche Kirche erstrebt, bringt am schönsten ein von ihm verfaßtes Gebet zum Ausdruck: «Gib, daß sich die Pfarrer nicht allein der Großen annehmen, ... sondern auch der Kleinen, und daß sie diese unterweisen in der reinen Lehre vom Glauben und allem, was dazu gehört; daß alle Dinge geordnet seien, wie sich's gebührt; daß in Deiner Kirche Zurechtweisung, Vermahnung, Annahme und Ausschluß den rechten Platz haben; daß dein Wort nach allen Seiten seines Wesens zur Geltung komme und daß der rechte Gebrauch der Schlüsselgewalt gewahrt bleibe; daß der Schulunterricht und die frommen Übungen zur Erhaltung Deiner Lehre gut geordnet und unterhalten werden und daß die Armen den Beistand und die Hilfe erlangen, die wir ihnen schulden.» (Du vray usage de la croix, Nr. 26, Neudruck von 1865, S. 286).

Farels viele Reisen, Entbehnungen und Gefahren, seine Bemühungen für verfolgte Gemeinden und für die Einigung der Kirche Christi, seine späte Heirat und sein seliges Ende gehören nicht in den Rahmen dieser Untersuchung, wohl aber seine persönliche Hilfsbereitschaft und seine Fürsorge für die Alten und Kranken. Wie großzügig sorgte er für seinen sterbenden Freund, den Ritter Anémond de Coct, und dessen Pflegesohn! Wie wird seine Gastfreundschaft gerühmt! Wie kümmerte er sich um gebrechliche Alte in ihrer Vergessenheit und brachte ihnen das heilige Abendmahl! Seine Amtsbrüder schreiben ihm am 16. Juni 1543 nach Straßburg: «Ganz besonders grüßen Dich Deine Alten, die Kranken und die Spitalinsassen. Sie beten für den Fortschritt des Evangeliums.» (Herminjard Band 8, S. 416). Der Mann mit der unansehnlichen Gestalt, dem struppigen, rötlichen Bart und der Stimme, die Kirchenglocken zu übertönen vermochte, brannte nicht nur vor Eifer gegen Götzendienst und Zuchtlosigkeit, sondern auch vor Liebe zu allen Hilfsbedürftigen. Er entschlief am 13. September 1565, 15 Monate und 16 Tage nach seinem Freunde Calvin. Theodor Beza widmete ihm in den Icones folgendes Lob:

Galliens Kirche hat stets dich bewundert, Calvin, ihren Lehrer,
Hat doch so klar und tief keiner wie du je gelehrt.
Doch auch dich hat stets sie bewundert, den Donnerer Farel,
Hat doch keiner derart kraftvoll gedonnert wie du.

Bisher sind erschienen:

Das Diakonenamt bei J. Calvin	1.—
Das Diakonenamt bei J. a Lasco	1.25
Das Diakonenamt bei M. Butzer	2.25
Das Diakonenamt bei F. Lambert	1.50

Für Hilfe bei der Abfassung des Aufsatzes «Das Diakonenamt bei Farel» schulden wir besonderen Dank unserem ständigen Mitarbeiter, Lehrer H. Opferkuch, für die gewissenhaften Übersetzungen aus dem Lateinischen und Französischen, einzelnen Diakonenschülern für die umfangreichen Schreibarbeiten, Prof. D. theol. O. E. Straßer, Bern, für sachkundigen Rat, und der Zentralbibliothek Zürich, der Vadiana St. Gallen und der Bibliothek der Theologischen Fakultät der Eglise libre des Kantons Waadt, Lausanne, für besonderes Entgegenkommen bei der Überlassung wertvoller Drucke.

Die Nummern bei den Zitaten aus Farel's Werken beziehen sich auf Ch. Schnetzler's Bibliographie in: Guillaume Farel, biographie nouvelle 1930 S. 37–46. Das Versehen der zweifachen Verwendung von Nummer 24 wurde berichtigt und deshalb bis Nr. 26 statt bloß bis Nr. 25 gezählt.